

Reglement über den Zertifikatskurs „Nachhaltige Entwicklung“

28. April 2009

Das Forum für Allgemeine Ökologie der Universität Bern, gestützt auf Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt), nach Anhörung der Weiterbildungskommission,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet den Zertifikatskurs „Nachhaltige Entwicklung“, der von der Interfakultären Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ) der Universität Bern angeboten wird. Es hat die Erteilung des universitären Zertifikates „Nachhaltige Entwicklung“ (Certificate of Advanced Studies „Nachhaltige Entwicklung“, CAS NE) mit den dafür notwendigen Voraussetzungen und die Organisation des Zertifikatskurses zum Gegenstand.

² Nachhaltige Entwicklung im Sinne dieses Reglements orientiert sich am Verständnis des Begriffs, wie es sich aus der schweizerischen Bundesverfassung ergibt (insbesondere Präambel, Art. 2 und Art. 73). Mit Nachhaltiger Entwicklung wird die Leitidee bezeichnet, wonach sich die Entwicklung der Gesellschaft global, national und lokal am übergeordneten Ziel auszurichten hat, die Bedürfnisse aller Menschen – gegenwärtiger wie künftiger – zu befriedigen. Soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Anliegen sollen dabei in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden.

Verantwortung

Art. 2 Der Zertifikatskurs „Nachhaltige Entwicklung“ wird von der Programmleitung unter Verantwortung der IKAÖ durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Für die Durchführung werden Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern, Lehrpersonen anderer schweizerischer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Praxis beigezogen.

² Über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, mit Unternehmen und Verbänden entscheidet die Programmleitung. Die Programmleitung informiert das Forum für Allgemeine Ökologie sowie die Universitätsleitung über diese Zusammenarbeit. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

2. Adressatinnen und Adressaten, Ziele, Inhalte und Struktur des Curriculums

Adressatinnen und Adressaten	Art. 4 Der Zertifikatskurs richtet sich an Personen, die im öffentlichen und privaten Bereich mit Themen und Fragen einer Nachhaltigen Entwicklung befasst sind. Insbesondere richtet er sich an Verantwortliche und Mitarbeitende in Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen sowie in privaten Unternehmen und weiteren Organisationen.
Ziel	Art. 5 Die Teilnehmenden werden dazu befähigt, sich aktiv an der Konkretisierung, Umsetzung und Beurteilung einer Nachhaltigen Entwicklung zu beteiligen. Sie eignen sich die dafür erforderlichen Kenntnisse an und lernen erfolgversprechende Vorgehensweisen kennen.
Umfang, Inhalt	Art. 6 ¹ Der Zertifikatskurs kann innerhalb von zwei Jahren absolviert werden. Er umfasst 10 ECTS-Punkte, entsprechend 300 Arbeitsstunden. ² Das Studium umfasst 6-8 Module à 1 oder 2 Kurstage aus den drei Baukästen <i>a</i> Grundlagen, <i>b</i> Politikbereiche, <i>c</i> Praxisanwendungen sowie die Abfassung einer Zertifikatsarbeit. ³ Die Module können auch einzeln besucht werden.
Studienplan	Art. 7 Der Studienplan wird von der Programmleitung erlassen und vom Forum für Allgemeine Ökologie genehmigt.
Didaktische Prinzipien	Art. 8 Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr/Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 9 Der Zertifikatskurs wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet dem Forum für Allgemeine Ökologie periodisch Bericht.

3. Zulassung

Voraussetzungen	Art. 10 ¹ Für die Zulassung zum Zertifikatskurs müssen kumulativ erfüllt sein: <i>a</i> Hochschulabschluss oder ein Äquivalent, <i>b</i> berufliche Beschäftigung mit Themen und Fragen einer Nachhaltigen Entwicklung.
-----------------	---

² Ausnahmen können von der Programmleitung genehmigt werden. Sie erlässt die Kriterien.

³ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Anzahl Teilnehmende

Art. 11 Die Programmleitung kann die Anzahl der Teilnehmenden pro Modul beschränken.

4. Modulbesuch, Leistungskontrollen und Zertifizierung

Modulbesuch

Art. 12 ¹ Der Studienplan regelt, welche Module obligatorisch zu belegen sind und welche als Wahlpflichtmodule besucht werden können.

² Der Besuch jedes Moduls wird durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen bestätigt.

³ Absenzen von über 10 % je Modul müssen grundsätzlich kompensiert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

Leistungskontrollen

Art. 13 ¹ In den Leistungskontrollen arbeiten die Teilnehmenden Bezüge zwischen ihren Berufsfeldern und den Inhalten der von ihnen besuchten Module heraus und diskutieren diese.

² Leistungskontrollen bestehen aus einer schriftlichen Arbeit oder einem Referat. Eine schriftliche Arbeit kann sich auf ein oder mehrere Module beziehen, ein Referat nur auf ein einzelnes Modul.

³ Leistungskontrollen werden von den Modulverantwortlichen beurteilt.

⁴ Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ beurteilt. Mit „nicht erfüllt“ beurteilte Leistungskontrollen können einmal überarbeitet respektive wiederholt werden.

Zertifikatsarbeit

Art. 14 ¹ In der Zertifikatsarbeit bearbeiten die Teilnehmenden in der Regel Probleme, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen. Dabei beziehen sie sich auf Inhalte aus grundsätzlich allen besuchten Modulen. Der Aufwand für die Bearbeitung entspricht 120 Arbeitsstunden (4 ECTS-Punkte).

² Die Zertifikatsarbeit wird von einem oder mehreren von der Programmleitung anerkannten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft oder Praxis betreut und beurteilt.

³ Die Projektskizze zur Zertifikatsarbeit ist der Programmleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Projektskizze äussert sich zu Problemstellung, Ziel, Vorgehen sowie erwarteten Ergebnissen und legt dar, in welcher Weise Inhalte aus den besuchten Modulen in der Zertifikatsarbeit verwendet werden sollen.

⁴ Eine Zertifikatsarbeit gilt als angenommen, wenn sie durch die Betreuungsperson mit „erfüllt“ beurteilt worden ist. Eine mit „nicht erfüllt“ beurteilte Zertifikatsarbeit kann einmal überarbeitet werden.

Programmabschluss

Art. 15 ¹ Der Zertifikatskurs gilt als abgeschlossen, wenn:

- a Bestätigungen über den Besuch aller obligatorischen Module und der Wahlpflichtmodule in genügendem Umfang vorliegen,
- b mit „erfüllt“ beurteilte Leistungskontrollen, die sich auf Veranstaltungen im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten beziehen, absolviert wurden, wobei mindestens eine dieser Leistungskontrollen eine schriftliche Arbeit sein muss,
- c eine mit „erfüllt“ beurteilte Zertifikatsarbeit vorliegt.

Zertifikat

Art. 16 ¹ Das Forum für Allgemeine Ökologie stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat aus, das von dessen Präsidentin oder von dessen Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden der Programmleitung unterzeichnet ist.

² Ein Anhang zum Zertifikat gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang der Studienleistungen.

³ Das Zertifikat berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien an der Universität Bern.

5. Kursgeld

Kursgeld

Art. 17 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den Zertifikatskurs (im Rahmen von Fr. 6000.- bis 9000.-) und für die einzelnen Module so fest, dass diese selbsttragend durchgeführt werden können.

² Die Kursgelder sind ratenweise im voraus zu bezahlen.

6. Organisation

Aufgaben der Programmleitung

Art. 18 ¹ Die Programmleitung übt unter der Verantwortung der Interfakultären Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung aus für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Zertifikatskurses.

² Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a Sie erarbeitet das Studienprogramm.
- b Sie bezeichnet die Modulleiterinnen und Modulleiter.
- c Sie entscheidet über die Zulassung zum Zertifikatskurs.
- d Sie genehmigt die Leistungskontrollen und die Zertifikatsarbeiten.
- e Sie evaluiert die einzelnen Module und Veranstaltungen.
- f Sie entscheidet über die Weiterentwicklung des Zertifikatskurses.
- g Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
- h Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere den Studienplan sowie Richtlinien zu den Leistungskontrollen und zur Zertifikatsarbeit.

³ Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement oder die Ausführungsbestimmungen kein anderes Organ vorsehen.

Zusammensetzung

Art. 19 ¹ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Forums für Allgemeine Ökologie, der Direktorin oder dem Direktor der IKAÖ, einem Mitglied des Lehrkörpers des Zertifikatskurses, maximal zwei weiteren Fachleuten sowie der Studienleiterin oder dem Studienleiter. Diese sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht aufnehmen.

² Die Programmleitung konstituiert sich selbst. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Studienleitung

Art. 20 Die IKAÖ bestimmt eine Studienleiterin oder einen Studienleiter für die operative Leitung des Programms mit den Aufgaben:

- a Organisation der Veranstaltungen und Zertifikatsarbeiten,
- b Budgetüberwachung,
- c Beratung der Teilnehmenden,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 21 Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

8. Schlussbestimmungen

Übergangsregelung

Art. 22 Studierende, die ihr Studium nach dem Reglement über den Zertifikatskurs Nachhaltige Entwicklung vom 30. Mai 2005 begonnen haben, beenden es nach dem entsprechenden Reglement. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in das vorliegende Reglement übertreten. Diesfalls teilen sie es der Programmleitung bis am 31. Dezember 2009 in schriftlicher Form mit.

Inkrafttreten

Art. 23 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Zertifikatskurs Nachhaltige Entwicklung vom 30. Mai 2005. Es tritt mit der Genehmigung durch den Senat in Kraft.

Vom Forum für Allgemeine Ökologie beschlossen:
Der Präsident:

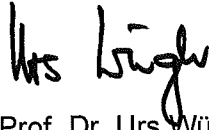
28. April 2009



Prof. Dr. Helmut Segner

Vom Senat genehmigt:
Der Rektor

19. Mai 2009



Prof. Dr. Urs Würzler